

CA/PL 16/00

Orig.: deutsch

München, den 24.03.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 106 - 111

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Es wird vorgeschlagen, Regelungen, die für das Beschwerdeverfahren im EPA nicht konstitutiv sind, sondern es nur ausgestalten, in die Ausführungsordnung zu überführen.

I. **EINFÜHRUNG**

1. Das Übereinkommen enthält in den Artikeln 106 - 111 EPÜ Regelungen des Beschwerdeverfahrens. Es wird vorgeschlagen, in gleicher Weise wie bei den Vorschriften betreffend die anderen Verfahren vor dem EPA¹⁾ auch die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens, soweit nicht konstitutive Aspekte der gerichtlichen Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen des EPA betroffen sind, in die Ausführungsordnung zu überführen.

II. **ERLÄUTERUNG DER VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN**

A. **ARTIKEL 106 EPÜ**

2. Artikel 106 (1) EPÜ bestimmt zusammen mit Artikel 106 (3), welche Entscheidungen mit der Beschwerde anfechtbar sind, nämlich nur abschließende Entscheidungen, es sei denn, die gesonderte Beschwerde ist in einer nicht abschließenden Entscheidung zugelassen. Das ist ein wesentliches Strukturmerkmal des Rechtsmittelsverfahrens im EPA und daher ein in der Konvention zu regelnder Punkt.
3. Dagegen enthält Artikel 106 (2) EPÜ eine Klarstellung, die - ebenso wie beim gegenwärtigen Artikel 99 (3) EPÜ (siehe CA/PL 15/00) - in die Ausführungsordnung übernommen werden kann. Die Absätze (4) und (5) des Artikels 106 enthalten Einschränkungen für die Beschwerde bei Kostenverteilung und Kostenfestsetzung. Auch diese Regelungen ohne Grundsatzcharakter können in der Ausführungsordnung getroffen werden.

B. **ARTIKEL 107 und 108 EPÜ**

4. Artikel 107 EPÜ bestimmt den Kreis der beschwerdeberechtigten Personen und ist daher eine grundlegende Vorschrift, die das Beschwerdeverfahren zu einem individuellen Rechtsbehelf (im Gegensatz zu einer allgemeinen Anfechtungsmöglichkeit) macht. Sie muß daher in der Konvention enthalten sein.
5. Dagegen betrifft Artikel 108 EPÜ die Fristen und die Form der Beschwerde. Diese Ausgestaltung des Beschwerderechts kann in die Ausführungsordnung überführt werden. Bezüglich der Form der Beschwerde ist dies schon im Hinblick auf die zukünftige Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel sinnvoll. Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsfrist können - ebenso wie die Frist für

1) Vgl. z. B. zur Eingangsprüfung CA/PL 5/00, zum Prüfungsverfahren CA/PL 6/00, zum Einspruchsverfahren CA/PL 15/00.

die Stellung des Prüfungsantrags¹⁾ und die Einspruchsfrist²⁾ - in der Ausführungsordnung festgelegt werden.

Die Regelungen bezüglich der Beschwerdegebühr und der Rechtsfolgen ihrer Nichtzahlung können entsprechend dem Vorschlag zur Neufassung des Artikels 51 EPÜ³⁾ ebenfalls der Ausführungsordnung überlassen werden.

6. Die geltenden Artikel 107 und 108 EPÜ betreffen die Einlegung der Beschwerde. Es wird vorgeschlagen, diese Regelungen in Artikel 107 zusammenzufassen und Artikel 108 zu streichen.

C. ARTIKEL 109 EPÜ

7. Artikel 109 begründet die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Organe zur Abhilfe und soll daher im Übereinkommen verbleiben. Die vorgeschlagene Neufassung betont - ohne sachliche Änderung der Vorschrift - die Beschränkung der Abhilfe auf das Ex parte-Verfahren. Nur die Fristenregelung soll der Ausführungsordnung anvertraut werden.

D. ARTIKEL 110 und 111 EPÜ

8. In Artikel 110 EPÜ wird zusammen mit den Regeln 64-67 EPÜ die Art und Weise der Beschwerdeprüfung festgelegt.
9. Artikel 111 EPÜ legt den Devolutiveffekt der Beschwerde und die Bindungswirkung der Beschwerdekammerentscheidung fest. Die Wirkung der Beschwerde, der Umfang der Kassations- und Sachentscheidungsbefugnis der Beschwerdekammern und die Wirkung der Entscheidung einer Beschwerdekammer sind konstitutive Elemente des Beschwerdeverfahrens: Es geht um die Definition der Befugnisse der Beschwerdekammern sowie der erstinstanzlichen Organe im weiteren Verfahren.
10. Die Regelungen in Artikel 110 EPÜ können gestrafft und ihr Gehalt in die Ausführungsvorschriften zum sechsten Teil des Übereinkommens (Regeln 64-67 EPÜ) überführt werden. Artikel 110 und 111 EPÜ können dann zusammengefasst werden.

1) Siehe CA/PL 6/00.

2) Siehe CA/PL 15/00.

3) Siehe CA/PL 8/00.

III. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung

Artikel 106

Beschwerdefähige Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung kann auch eingelegt werden, wenn für alle benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder wenn das europäische Patent für alle diese Staaten erloschen ist.
- (3) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.
- (4) Die Verteilung der Kosten des Einspruchsverfahrens kann nicht einziger Gegenstand einer Beschwerde sein.
- (5) Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag eine in der Gebührenordnung bestimmte Höhe übersteigt.

Artikel 107 Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte

Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 106

Beschwerdefähige Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (2) ***Streichen***
- (3) *wird (2) - Text unverändert*
- (3) **Das Recht, Beschwerde gegen Entscheidungen über die Kostenverteilung oder die Kostenfestsetzung im Einspruchsverfahren zu erheben, kann in der Ausführungsordnung eingeschränkt werden.**

Artikel 107 Einlegung der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren,

der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

das zu der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

(2) Die Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung einzulegen und zu begründen.

Artikel 108
Frist und Form

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Europäischen Patentamt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen.

***Streichen* - siehe vorgeschlagener Artikel 107 (2)**

Artikel 109
Abhilfe

(1) Erachtet das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat es ihr abzuhelfen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.

(2) Wird der Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

Artikel 109
Abhilfe

Steht dem Beschwerdeführer kein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenüber, so hat das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde abzuhelfen, wenn es sie für zulässig und begründet erachtet. Wird der Beschwerde **nicht** innerhalb **der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist** abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

Artikel 110

Prüfung der Beschwerde

- (1) Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist.
- (2) Bei der Prüfung der Beschwerde, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätze anderer Beteiligter einzureichen.
- (3) Unterläßt es der Anmelder, auf eine Aufforderung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen, es sei denn, daß die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung von der Rechtsabteilung erlassen worden ist.

Artikel 111

Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die

Artikel 110

Prüfung der Beschwerde **und** Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Die Beschwerdekammer prüft nach Maßgabe der Ausführungsordnung, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist.
- (2) Bei der Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde wird die Beschwerdekammer entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an dieses Organ zurück.
Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 111 (1).
- (3) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an das Organ zurück, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist dieses Organ durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist. Ist die angefochtene Entscheidung von der Eingangsstelle erlassen worden, so ist die Prüfungsabteilung ebenfalls an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer gebunden.
Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 111 (2).

Streichen - siehe vorgeschlagener Artikel 110 (2) und (3)

Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit des Organs tätig, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an dieses Organ zurück.

(2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an das Organ zurück, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist dieses Organ durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist. Ist die angefochtene Entscheidung von der Eingangsstelle erlassen worden, so ist die Prüfungsabteilung ebenfalls an die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer gebunden.
